

II- 1598 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

648 / A. B.  
zu 631/J.  
Präs. am 28. Juli 1971

Zl. 25.971-PrM/71

27. Juli 1971

Parlamentarische Anfrage Nr. 631/J  
an den Bundeskanzler betreffend  
soziale Zuwendungen aus dem Bundesfinanzgesetz 1971

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER

Am 8. Juni 1971 wurde von den Abgeordneten zum Nationalrat NEUMANN, STEINER und Genossen unter Nr. 631/J an den Bundeskanzler eine Anfrage betreffend soziale Zuwendungen aus dem Bundesfinanzgesetz 1971 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"In der Beantwortung der mündlichen Anfrage 809/M des Abgeordneten Josef Schlager erklärte der Herr Bundeskanzler, daß seine Behauptung, die Bauern erhielten aus dem Bundesfinanzgesetz 1971 um 600 Millionen mehr als 1970, auf erhöhte soziale Zuwendungen für die Landwirtschaft beruht. Er erklärte weiter, daß er auf Befragen bereit ist, auch die sozialen Zuwendungen für die anderen Berufsstände in gleicher Weise zu erwähnen.

Auf Grund dieser Erklärung stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie hoch sind die Sozialzuwendungen aus dem Budget 1971 einschließlich Ausgleichszulagen pro Kopf der Bevölkerung unterteilt auf ihre Berufszugehörigkeit?
- 2) Bekommen die von Ihnen erwähnten erhöhten Sozialzuwendungen aus dem Budget 1971 für die Landwirtschaft nur die Bauern, oder sind daran auch die Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft beteiligt?
- 3) Wenn ja, wie hoch ist deren Anteil?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.

Eine Aufstellung über die Sozialzuwendungen einschließlich der Ausgleichszulagen aus dem Budget 1971 pro Kopf der Bevölkerung, unterteilt nach ihrer Berufszugehörigkeit, gibt nachfolgendes Bild (die Unterlagen stammen aus dem Bundesfinanzgesetz 1971):

	Bundes- beitrag in Mill. S	Ausgleichs- zulagen	Summe	Anzahl d. Pensionisten	Pro Kopf Quote S
<b>I. Unselbständig</b>					
Erwerbstätige Pensionsversicherung					
<b>1. Arbeiter</b>					
PVA.d.Arb.	4.561'900	1.067'100	5.629'000	660.200	8.526
L.u.F.SVA.	1.279'000	415'300	1.694'300	92.100	18.396
VA.d.öst. Eisenb.	138'400	12'000	150'400	15.525	9.688
<b>2. Angestellte</b>					
PVA.d.Ang.	466'900	79'000	545'900	238.700	2.287
<b>3. Im Bergbau beschäftigte Arb.u.Ang.</b>					
VA.d.österr. Bergbaues	657'900	31'000	688'900	30.200	22.811
<b>II. Selbständig</b>					
Erwerbstätige Pensionsversicherung					
<b>1. PVA.d.gewerbl. Wirtschaft</b>					
Bundesbeitrag	521'300	494'100			
Gewerbsteuer- überweisung	705'500		1.720'900	108.650	15.839
<b>2. PVA.d.Bauern</b>					
Überweisung gem.§ 19/1	190'000	362'500			
Überweisung gem.§ 19/2	420'000		972'500 *)	145.450	6.686

\*) Stark steigende Tendenz

- 3 -

Die oben angeführten Leistungen des Bundes betreffen nur bereits in Pension befindliche Personen. Darüber hinausgehend erbringt der Bund z.B. auf dem Sektor der Krankenversicherung Leistungen, die sowohl den selbständigen, als auch den unselbständigen Erwerbstätigen zufließen. Hiezu gehört auch der Bundeszuschuß nach dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz, der im Bundesfinanzgesetz 1971 mit 313'9 Mill.S veranschlagt ist. Weiters erhält die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung einen Bundeszuschuß gemäß § 72 Abs. 8 ASVG., der im heurigen Jahr 63'9 Mill.S beträgt. Als Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld (Ansatz 1/16207) werden aus Budgetmittel 165'0 Mill.S bereitgestellt.

Zur Frage 2 und 3:

Die in der mündlichen Anfrage erwähnten Sozialzuwendungen haben sich, außer dem Betrag von 5'0 Mill.S beim Ansatz 1/16427 "Beitrag gem. § 72 Abs. 8 ASVG.", von dem 1/3 auf die unselbständig und 2/3 auf die selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft entfällt, nur auf die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen bezogen.

Es sind jedoch auch den in der Land- und Forstwirtschaft unselbständig Erwerbstätigen im Jahre 1971 aus dem Budget 1971 gegenüber dem Budget 1970 erhöhte Sozialzuwendungen bei nachfolgenden finanzgesetzlichen Ansätzen zugeflossen:

1/16017 "L.u.F.Soz.Vers.Anstalt-Bundesbeitrag"	+ 137'3 Mill.S
1/16117 "L.u.F.Soz.Vers.Anstalt-Ausgleichszulagen"	+ 56'7 " "
1/16227 "Zuschuß zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger"	+ 25'0 " "

(ein Großteil der Mittel aus dem Ausgleichsfonds fließt den Landwirtschaftskrankenkassen zu, da diese, bedingt durch ihre strukturelle Schwäche, schlechte Versicherungsrisiken zu tragen haben).

Der den Bundeskanzler  
gemäß Art. 69 Abs. 2 B-VG  
vertretende Vizekanzler:

